

113

### Höchstpreise für Zuckerl.

#### Für den Fabriks- und Detailverkauf.

Vor einigen Tagen hat das Amt für Volksernährung die bevorstehende Festsetzung von Höchstpreisen für Zuckerwaren (Zuckerl, Kandiszucker), die als Massenzuckerwarenartikel (Kommerzware) ein gern gekauftes Volksernährungsmittel bilden, angekündigt. Zu dieser Maßnahme hat sich das Amt für Volksernährung durch die Wahrnehmung veranlaßt gefunden, daß die Zuckerwarenpreise vielfach durch Zwischenhändler in die Höhe getrieben wurden. Durch eine heute im Reichsgesetzblatt erscheinende Verordnung des Amtes für Volksernährung werden nunmehr Höchstpreise für bestimmte Kategorien dieser Zuckerwaren, und zwar für Verkäufe ab Fabrik und für Verkäufe im Kleinvertrieb, festgesetzt.

Das Amt für Volksernährung hat sich darauf beschränkt, die Preise nur für bestimmte Kategorien von Zuckerwaren, die allgemein verbreitet sind und vielfach auch von den ärmeren Volksschichten gekauft werden, festzusetzen, während Luxuszuckerwaren in die Preisregelung nicht einbezogen wurden. In

der Verordnung werden die Kategorien, für die die Höchstpreise gelten, genau umgrenzt.

#### Die Höchstpreise.

Die Höchstpreise betragen für

1. Karamelldrops, Rads und gleichwertige Sorten (Bromingen u. dgl.), Fabrikspreis pro 100 Kilogramm R. 280, Detailvertriebspreis für ein Delagramm 4 Heller;
2. Fondants (einfach), Dragées (einfach) und gleichwertige Sorten, Fabrikspreis pro 100 Kilogramm R. 310, Detailvertriebspreis für zehn Delagramm 45 Heller, für ein Delagramm 5 Heller;
3. in Papier gewickelte Karamellen, ungefüllt, Fabrikspreis für 100 Kilogramm R. 320, Detailvertriebspreis für zehn Delagramm 45 Heller, für ein Delagramm 5 Heller;
4. gefüllte Karamellbonbons, Seidenbonbons (Fourrees), Fabrikspreis pro 100 Kilogramm R. 350, Detailvertriebspreis für ein Delagramm 5 Heller;
5. Gélées oder Agarartikel (einfache Sorten), Fabrikspreis pro 100 Kilogramm R. 350, Detailvertriebspreis für ein Delagramm 5 Heller;
6. in Papier gewickelte Karamellen, gefüllt, Fabrikspreis pro 100 Kilogramm R. 390, Detailvertriebspreis für zehn Delagramm 55 Heller, für ein Delagramm 6 Heller;
7. Kandiszucker, Fabrikspreis für 100 Kilogramm R. 180, Detailpreis für fünf Delagramm 12 Heller.

Die Preise sowohl ab Fabrik als auch im Kleinvertrieb verstehen sich für Nettogewicht.

Die festgesetzten Preise sind erheblich niedriger als die Preise, zu denen in der letzten Zeit die bezeichneten Artikel in den verschiedenen Zuckerläden im Kleinverkauf erhältlich waren.

Um das Publikum vor Ueberschreitungen beim Verkauf in Packungen (Kistchen, Kartons, Tüten u. dgl.) zu schützen, wird ausdrücklich bestimmt, daß der Verkäufer nur berechtigt ist, solche Packungen zum Selbstkostenpreis in Anrechnung zu bringen. Der Verkauf von Zuckerwaren darf in Zukunft nur nach Gewicht erfolgen, und es dürfen bei sogenannten Stückartikeln nur die dem Gewicht entsprechenden Preise verlangt werden. Auch ist der Verkäufer verpflichtet, im Verschleißlokal und in den Auslagen die Preise nach Gewicht bei der Ware selbst an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen ersichtlich zu machen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, insofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

Bei einer Beurteilung kann auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.